

Hamfeler,
Hermann

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 1254

1AR(RSHA) 1318/64



Günther Nickel
Berlin SO 36

Ph 24

Beachten:

4 Sp hs 1127/47

SAH. Bielefeld

gebts. gem. Vfg. vom 22.2.65 - 2.10.1965

Me

23.2.04 Klein-Ringe
(Geburtsdatum)

1. Allgemeine Listen

Ergebnis negativ - verstorben - wohnt1942..... in
(Jahr)

Berlin-Lichterfelde, Waltroper Weg 1

2. Gezielte Ersuchen (Erläuterungen umseitig vermerken)

c) am: an: Antwort eingegangen:

3. Endgültiges Ergebnis:

b) Gesuchte Person ist lt. Mitteilung
vom verstorben am:
in
Az.:

c) Gesuchte Person konnte nicht ermittelt werden.

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 18.10.63

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: Hermann Hamfler

Place of birth: 23. 2. 04 Klein-Ringel

Date of birth:

Occupation:

Present address: 1942: Lillkefelde, Walkroper Weg 1

Other information:

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	✓		7. SA			13. NS-Lehrerbund		
2. Applications			8. OPG			14. Reichsaerztekammer		
3. PK			9. RWA			15. Party Census		
4. SS Officers			10. EWZ			16		
5. RUSHA	✓		11. Kulturkammer			17.		
6. Other SS Records			12. Volksgerichtshof			18.	✓	

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

Tel.Buch RSHA 1942: KS, IV E 3, Pr.Albrechtstraße 8

1) Fotokop. & anford.

14/11. 1963.

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' Immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Name: Hamfler Hermann

Geborene: Krim.Sekr.
Verehlichte:

Geb.-Datum: 23.2.04 Geb.-Ort: Klein Ringe

Mitgl.-Nr.: 8288056 Aufn.: 1. Jan. 1941

Aufnahme beantragt am: 8.11.40

Wiederaufn. beantragt am: genehm.:

Austritt:

Gelöscht:

Ausschluß:

Aufgehoben:

Gestrichen wegen:

Zurückgenommen:

Abgang zur Wehrmacht:
Zugang von

Gestorben:

Bemerkungen:

Berlin

Wohnung: - Lichterfelde, Altr.
Ortsgr.: Berlin pörling 1

Gau:

Monatsmeldg. Gau: Bst. Weiss Mt. 4. Kb Bl. 3

Lt. RL./ vom

Wohnung: Bst. Lichterfelde Altr. 1

Ortsgr.: Bst. Weiss Gau: 25

Monatsmeldg. Gau: Mt. Bl.

Lt. RL./ vom

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

Monatsmeldg. Gau: Mt. Bl.

Lt. RL./ vom

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

Monatsmeldg. Gau: Mt. Bl.

Lt. RL./ vom

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

N. u. G.-Fragebogen

(Von Frauen sinngemäß auszufüllen.)

Name und Vorname des H.-Angehörigen, der für sich
oder seine Braut oder Ehefrau den Fragebogen einreicht:

H a m f l e r , Hermann

Dienstgrad: H.-Nr. 3

Gip. Nr.

Name (leserlich schreiben): H a m f l e r

in H seit Dienstgrad: H.-Einheit:

in SA von/..... bis/....., in HJ von/..... bis/.....

Mitglieds-Nummer in Partei:/..... in H:

geb. am 23.2.1904 zu Klein-Ringe Kreis: Bentheim

Land: Deutschland jetzt Alter: 35 Glaubensbekenntnis: ev.

Jetziger Wohnsitz: Berlin, Lichterfelde-Süd Wohnung: Waltroper Weg 1

Beruf und Berufsstellung: Kriminal-Sekretär

Wird öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen? Nein

Liegt Berufswechsel vor? Optiker, Schutzpolizei - Kriminalpolizei

Außerberufliche Fertigkeiten und Berechtigungscheine (z. B. Führerschein, Sportabzeichen, Sportauszeichnung):

Staatsangehörigkeit: Deutsches Reich

Ehrenamtliche Tätigkeit: /

Dienst im alten Heer: Truppe / von bis

Freikorps / von bis

Reichswehr ... Landespolizei von 17.7.1933 bis 25.8.1934

Schutzpolizei ... von 1.4.1924 bis 16.7.1933

Neue Wehrmacht Landespolizei von 17.7.1933 bis 25.8.1934

Letzter Dienstgrad: Oberwachtmeister d.L.P.

Frontkämpfer: / bis; verwundet: /

Orden und Ehrenabzeichen, einschl. Rettungsmedaille: Medalla de la campana, Cruz blanca, ...

Personenstand (ledig, verwitwet, geschieden - seit wann): Verh. seit 26. Oktober 1935

Welcher Konfession ist der Antragsteller? evangelisch die zukünftige Braut (Ehefrau)? evangelisch.
(Als Konfession wird auch außer dem herkömmlichen jedes andere gottgläubige Bekenntnis angesehen.)

Ist neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung vorgesehen? Ja - nein.
Hat neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung stattgefunden? Ja - nein. Ja

Gegebenenfalls nach welcher konfessionellen Form? Evangelisch

Ist Ehestands-Darlehen beantragt worden? Ja - nein. Nein

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)?

Wann wurde der Antrag gestellt?

Wurde das Ehestands-Darlehen bewilligt? Ja - nein.

Soll das Ehestands-Darlehen beantragt werden? Ja - nein.

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)?

Lebenslauf:

(Ausführlich und eigenhändig mit Tinte geschrieben.)

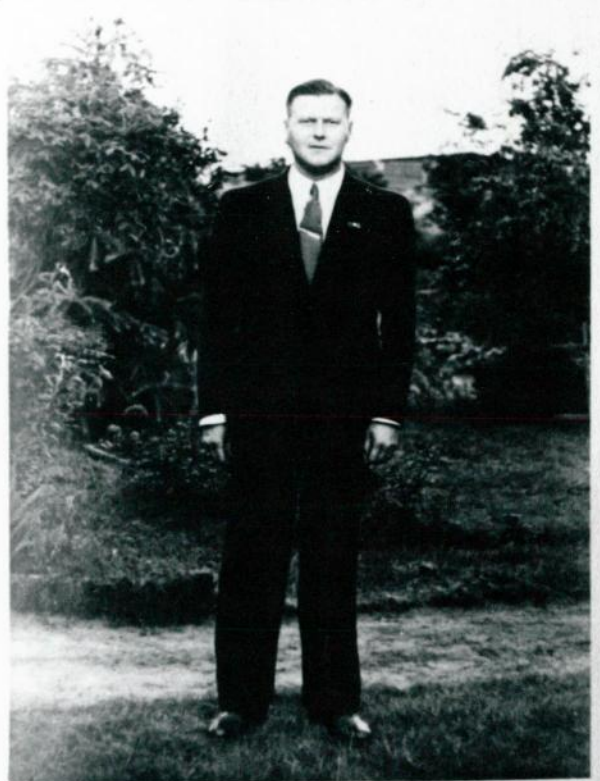
5
Geboren bin ich am 23. Februar 1904 in Klein-Ringe, Kreis
Grafschaft Bentheim als Sohn des baltischen Ernst Kampher
und seiner Ehefrau Hermine, geborene Tröse. Im Jahre 1907
wurde mein Vater nach Berlin und im Jahre 1910 nach
Rathenow versetzt.

In Rathenow besuchte ich von 1910 bis 1920 das dortige
Realgymnasium, bis „Obersekundstufe“. Während zweier Jahre,
bis 1922 volontierte ich bei den Firmen Ernst Brück und
Ernst Rohrbach in Rathenow und legte dann meine Optiker-
prüfung ab. Nach Beendigung der Lehrzeit trat ich bei der
Firma Nikels und Lüpke in Rathenow als kaufmännischer
Angestellter ein, wo ich im Kalkulationsbüro beschäftigt
wurde. Im Dezember 1923 wurde ich dort im Zuge größerer
Betriebs einsparungen wieder entlassen und bewarb mich
dann in Einstellung bei der Schutzpolizei.

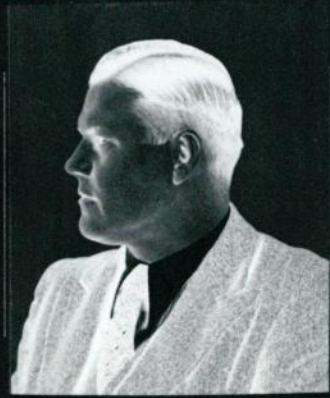
Seitens
Im April 1924 wurde ich einberufen und nach ein-
jähriger Ausbildung in Brandenburg. Davor zur Schutzpolizei
Berlin versetzt. Bis Februar 1933 gehörte ich der Polizeiinspektion
Linden an und wurde dann der Landespolizeigruppe Weske
z. b. v. zugeteilt. Im Juli 1933 wurde ich zum Geheimen
Hauptpolizeiamt abgeordnet und am 26. August 1934 hauptamt-
lich übernommen. Am 26. Oktober 1935 habe ich mich mit
Magdalene geb. Hoffmann verheiratet. Im Mai 1936 wurde unser
Sohn Jürgen geboren.

Hermann Kampher.

6
4



7
4



Nr. 2 Name des leiblichen Vaters: Hamfler Vorname: Ernst
Beruf: Zollinspektor Jegiges Alter: 68 Sterbealter: 68
Todesursache: Herzschlag
Ueberstandene Krankheiten: Keine

Nr. 3 Geburtsname der Mutter: Troe Vorname: Hermine
Jegiges Alter: 67 Sterbealter: ./.
Todesursache: ./.
Ueberstandene Krankheiten: Gallensteine

Nr. 4 Großvater väterl. Name: Hamfler Vorname: Gottlieb
Beruf: Bauer Jegiges Alter: 76 Sterbealter: 76
Todesursache: Alkoholfressen
Ueberstandene Krankheiten: Unbekannt

Nr. 5 Großmutter väterl. Name: Martin Vorname: Henriette
Jegiges Alter: 62 Sterbealter: 62
Todesursache: Unbekannt
Ueberstandene Krankheiten: Unbekannt

Nr. 6 Großvater mütterl. Name: Troe Vorname: Hermann
Beruf: Drechslermeister Jegiges Alter: 88 Sterbealter: 88
Todesursache: Altersschwäche
Ueberstandene Krankheiten: Keine

Nr. 7 Großmutter mütterl. Name: Lindhorst Vorname: Ehrengard
Jegiges Alter: 93 Sterbealter: 93
Todesursache: Altersschwäche
Ueberstandene Krankheiten: Keine

a) Ich versichere hiermit, daß ich vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

b) Ich bin mir bewußt, daß wissentlich falsche Angaben den Ausschluß aus der H nach sich ziehen.

Berlin

Ort

, den 13. September 1939
Datum

Hermann Hamfler
Unterschrift

Die Unterschrift der zukünftigen
Ehefrau bezieht sich nur auf Punkt a

V.

1. Vermerk

H a m f l e r , der bisher nicht ermittelt werden konnte, kam im Juli 1933 zum Gestapa. Im Tel. Verz. des RSHA von 1942 wird er für IV E 3 (Abwehr West) benannt. Das Spruchkammerverfahren 4a Sp Js 569/47 Bie (Bielefeld) wurde eingestellt.

2. Spruchkammerakten 4a Sp Js 569/47 Bie (Bielefeld) beim
Leitenden Oberstaatsanwalt
B i e l e f e l d
erfordern.

3. Frist: 31. I. 1965

B., d. 13. Jan. 1965

gef. 15.1.65 Sa
zu 2/ Sachb + aa

**Geschäftsstelle
der Staatsanwaltschaft**
bei dem Landgericht Bielefeld

10
Bielefeld, den 25.1.1965

Postfach: 200

Fernsprecher: 6 32 41

Fernschreiber: 0 932 632

Geschäfts-Nr.: 4 Sp Ls 1127/47 Bie. *4*

Auf das Schreiben vom 13.1.1965

- 1 AR (RSHA) 1318/64 -

werden die Akten:

Hermann Hamfler

mit der Bitte übersandt, sie nach Gebrauch wieder hierher zurückzugeben.

An
den Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Hörmann
(Hörmann)
Justizangestellter

B e r l i n 21

Turmstr. 91

V.

1) F.H.H. Anfrage nach Frau Beh. Hermannen Hausfleier,
geb. am 23. 2. 04 in Klein-Ringen an die Polizei-
verwaltung in Verden / Melle (siehe Beh. Auskunft:
Verden / Melle, Lindhooper Str. 38)

2) 1. III 1965

3. VII 1965
H

gef. 8.2.65 Sie

Se 1/3705 fac

Kammergericht

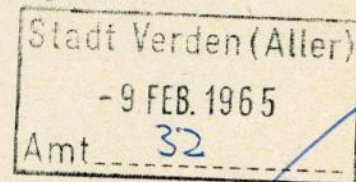
Staatsanwaltschaft bei dem ~~Landgericht~~
- Arbeitsgruppe -
~~Amtsanwaltschaft~~

3. Februar 1965

Berlin NW 21, den
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11, App.:
Sprechstunden: Montags bis freitags: 8.30 — 13.00 Uhr

Gesch.-Nr.: 1 AR (RSA) 1318/64

Bitte bei allen Schreiben angeben!



Es wird gebeten, Auskunft über — den Aufenthalt und die Wohnung —
de S

Hermann H a m f l e r
geboren am 23. Februar 1904 in Klein-Ringe
zuletzt wohnhaft in Verden/Aller, Lindtroper Str. 38

zu erteilen, evtl. die Anschrift durch Nachfrage bei den Angehörigen zu ermitteln.

~~Sollte d Gesuchte zur Zeit nicht zu ermitteln sein, so bitte ich, ihn — sie — dort vorzumerken-~~
~~und, sobald der Aufenthalt oder die Wohnung bekannt wird, dies hierher mitzuteilen.~~

An den
Herrn Polizeipräsidenten
Berlin-Tempelhof
Tempelhofer Damm 1 — 7

An die
Polizeiverwaltung
Verden/Aller

Auf Anordnung

Schelle

Justizangestellte

A F Str. 370 s

Ersuchen um Ermittlung des Aufenthalts oder der
Wohnung einer Person.

2 5 6

Der Polizeipräsident in Berlin
Einwohnermeldeamt

II E M A /

/6

Berlin-Tempelhof, den

Tempelhofer Damm 1 — 7

Tel. 66 00 17, App.

intern (95) 42 31, App. 28.....

3 P (H)

2	Anlegen
	Ausgeben
	DM Kost M.

U.

dem Einsender
zurückgesandt.

Die umseitig genannte Person ist

a) noch wie angegeben gemeldet — und wohnhaft —

☒ b) am 19.9.60 nach Barcelona/Spanien (ohne höhere verzogen
Anschritt)

Rückmeldung vom liegt — nicht — vor.)*

c) am - - - lt. Auszugsmitt. v. - - - mit unbekanntem Ver-
bleib verzogen.)*

d) ~~konnte für Berlin (West) als gemeldet oder gemeldet gewesen nicht ermittelt werden~~)*

e) ~~Notierung ist erfolgt~~)*



Der Stadtdirektor

Im Auftrage

Stadtoberinspektor

*) Nichtzutreffendes streichen.

DAS SPRUCHGERICHT

2. Spruchkammer

4 Sp.Ls. 1127/47

12
Eing. am 13.1.1948
Hdl.

U R T E I L

Im Namen des Rechts

In dem Spruchgerichtsverfahren
gegen

den Zivilinternierten, Kriminalsekretär

Hermann, Gottlieb Hamfler alias Heller

geb. am 23.2. 1904 in Klein-Ringe Ers. Bentheim

wohnhaft in Verden/Aller, Lindtoperstr. 38

gottgl., früher evangelisch, angeblich nicht vorbestraft,

z. Zt. Internierungslager Staumühle, Int.-Nr. 700 827

hat die 2. Spruchkammer des Spruchgerichts Bielefeld in der Sitzung
vom 12. Januar 1948

an welcher teilgenommen haben:

Beauftragter Richter Wodtke

als Vorsitzender,

Schöffe Landwirt August Brachmann, Peckeloh 2

Schöffe Metallarbeiter Wilhelm Bleimund, Bielefeld

als Beisitzer,

Staatsanwalt Dir. Pönisch

als öffentlicher Ankläger,

Justizangestellter Bültmann

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Zugehörigkeit zur Geheimen Staatspolizei und zur SS nach dem 1.9. 1939 in Kenntnis der verbrecherischen Tätigkeit dieser Organisationen zu einer Gefängnisstrafe von

3 - drei - Monaten

verurteilt.

Die erlittene Internierungshaft wird auf die erkannte Strafe angerechnet.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e :

Der im Jahre 1904 geborene Angeklagte hat das Optikerhåndwerk erlernt. Wegen schlechter Berufsaussichten meldete er sich im Jahre 1924 zur Polizei und leistete etwa 10 Jahre lang den üblichen Bereitschaftsdienst. Als im Jahre 1933 oder 1934 seine Landespolizei-Gruppe zur Wehrmacht übernommen wurde, wollte der Angeklagte infolge körperlicher Beschwerden nicht mit zur Wehrmacht übergehen sondern meldete sich zur Kriminalpolizei. Er war schon 1933 einmal vertretungsweise kurze Zeit bei der Staatspolizei beschäftigt worden und wurde ~~möglicherweise~~ im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit im Mai 1934 zum Staatspolizeiamt einberufen und der Abteilung Spionageabwehr zugeteilt. Hier hat er von Mai 1934 bis September 1937 gearbeitet und wurde dann für etwa 1 1/2 Jahre zur Dienstleistung beim Abwehroffizier der Legion " Condor " in Spanien abgeordnet. Vom März 1939 bis September 1941 war der Angeklagte beim Reichssicherheitshauptamt in der Abteilung IV E 3 beschäftigt, die die Abwehrangelegenheiten bezüglich der westlichen Staaten bearbeitete. Ende des Jahres 1941 kam er wieder nach Spanien und zwar zum Polizeiattaché nach Barcelona, wo er bis Kriegsende tätig gewesen ist und in der Hauptsache das Meldewesen, Reise genehmigungen, Passan-gelegenheiten u.ä. Aufgaben bearbeitete. Im Dezember 1941 holte der Angeklagte seine Ehefrau und seine beiden Kinder aus Deutschland nach Spanien, wo sie noch jetzt in Barcelona wohnhaft sind. Er selbst ist nach Beendigung des Krieges auf Veranlassung der alliierten Regierungen nach Deutschland überführt worden.

Der Angeklagte ist im Jahre 1939 in die NSDAP eingetreten und hat auf Veranlassung seines Dienstvorgesetzten Ende 1940 bei der SD-Dienststelle im Reichssicherheitshauptamt seine Personalien angegeben, weil ihm gesagt worden war, dass er als Angehöriger des Reichssicherheitshauptamtes einen Rang in der SS erhalten sollte. Tatsächlich wurde ihm dann der Dienstgrad eines SS-Sturmscharführers beigelegt. Er gibt allerdings un-widerlegt an, dass er niemals SS-Uniform getragen habe.

Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, nach dem 1.9. 1939 Angehöriger der Gestapo und der SS gewesen zu sein in Kenntnis der verbrecherischen Tätigkeit dieser Organisation. Seine Zugehörigkeit zur Gestapo stellt der Angeklagte nicht in Abrede; dagegen bestreitet er, Mitglied der SS gewesen zu sein. Dieser ~~Behauptung~~ ^{Annahme} konnte das Gericht jedoch nicht folgen. Für die Frage einer strafbaren Zugehörigkeit zur SS ist es entscheidend, dass dem Angeklagten nicht etwa ohne seine Mitwirkung einen Ehrenrang in der Organisation verliehen worden ist, sondern dass er die Verleihung des

Dienstgrades als Sturmscharführer durch die zu diesem Zweck erfolgte Angabe seiner Personalien selbst verursacht hat. Der Angeklagte hat nicht dargetan, dass ihm etwa ein Befehl im eigentlichen Sinne zur Meldung bei der SS erteilt worden ist, ganz abgesehen davon, dass die Rechtmässigkeit und Verbindlichkeit eines solchen Befehls nicht anzuerkennen sein würde. Der blosser Hinweis, er möge zwecks Übertragung eines Dienstgrades in der SS seine Personalien ^{an die} zuständigen Stelle angeben, schliesst die Freiwilligkeit der von dem Angeklagten vorgenommenen Meldung nicht aus.

Es war weiter zu prüfen, ob der Angeklagte als Angehöriger der Gestapo und der SS von dem Einsatz dieser Organisation für verbrecherische Zwecke Kenntnis erhalten hat. Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung war diese Frage zu bejahen. Der Angeklagte hat während des Krieges zwei Jahre lang im Reichssicherheitshauptamt, der Zentraldienststelle der Gestapo, gearbeitet. Wenn auch seine Amtstätigkeit auf dem Gebiet der Abwehr von Spionage und Sabotage lag, so hat er sich doch nach Auffassung des Gerichts darüber Gedanken gemacht, welche sonstigen Aufgaben die Geheime Staatspolizei zu erfüllen hatte. Es ~~war~~ ihm unmöglich entgangen, ~~seiner~~ dass die Bekämpfung und Unterdrückung politischer Gegner durch Festsetzung in Konzentrationslager, sowie die Ausrottung der Juden zu den Hauptaufgaben der Gestapo gehörte, zumal diese Fragen in den benachbarten Abteilungen derselben Dienststelle zentral gelenkt und gearbeitet wurden. Selbst wenn der Angeklagte, wie er behauptet, mit dem Personal dieser Abteilungen nur geringe Fühlung hatte, so konnte es doch nicht ausbleiben, dass er in seiner Dienststelle von den Grausamkeiten und Tötungen in den KZ-Lagern sowie ^{von der} Beseitigung und Vernichtung der Juden Kenntnis erhielt. Während seines späteren Aufenthaltes in Spanien muss er diese Kenntnis noch erweitert haben, weil der Angeklagte dort Gelegenheit hatte, auch ausländische Zeitungen zu lesen, die sich mit den Missständen in Deutschland und den Methoden der Gestapo oft und eingehend beschäftigten.

Schliesslich durfte nicht übersehen werden, dass der Angeklagte schon seit dem Jahre 1924 Polizeibeamter war und in dieser Eigenschaft den von der Polizei befolgten Grundsätzen und Methoden nach Ansicht des Gerichts besonderes Interesse entgegenbrachte.

Die Massnahmen der Gestapo auf dem Gebiet der Judenverfolgung und der Bekämpfung politischer Gegner waren ~~aber~~ mit den auf denselben Gebieten von der SS entfalteten Tätigkeit so eng verknüpft, dass der Angeklagte nach der Auffassung der Spruchkammer notwendig auch von den verbrecherischen Handlungen erfahren hat, die sich die SS in dieser Beziehung hat zuschulden kommen lassen. Bei diesem Sachverhalt

musste der Angeklagte gemäss Artikel II d 1 des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 in Verbindung mit dem Nürnberger Urteil und der Verordnung Nr. '69 der Britischen Militärregierung bestraft werden.

Da der Angeklagte nach Überzeugung des Gerichts eine nicht unerhebliche Kenntnis von den Verbrechen gegen die Menschlichkeit gehabt hat und in der Hauptverhandlung mit der Wahrheit zurückgehalten hat, war die Verhängung einer Freiheitsstrafe angebracht, die auf 3 Monate bemessen wurde.

Die Strafe konnte jedoch durch die erlittene Internierungshaft für verbüsst erklärt werden, weil der Angeklagte persönlich an den verbrecherischen oder unmenschlichen Handlungen nicht beteiligt gewesen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Liedtke

16
40
Geschäftsnummer:
3 Sp Ss 633/48

Beglaubigte Abschrift

4 Sp Ls 1127/47 Bielefeld.

Im Namen des Rechts 1

Strafsache gegen

den früheren Kriminalsekretär Hermann Gottlieb
H a m f l e r, geb. 23.2.1904 in Klein-Ringo
Kreis Bentheim, wohnhaft in Verden a.d. Aller,
Lindtropsstr. 38,

wegen Zugehörigkeit zur Gestapo (Kriminalsekretär) und zur
SS (SS-Sturmscharführer). -----

Der 3. Spruchsenat des Obersten Spruchgerichtshofes in Hamm/
Westf. hat in der Sitzung vom 6. Juli 1948, an der teilge-
nommen haben:

Senatpräsident Dr. Kirchner
als Vorsitzender,

Oberlandesgerichtsrat Dr. Geier
Landgerichtsdirektor Scharpenseel
als beisitzende Richter,

Erster Staatsanwalt Berke
als öffentlicher Ankläger,

Justizsekretär Wolf
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für R e c h t erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil
der 2. Spruchkammer in Bielefeld vom 12. Januar 1948,
soweit der Angeklagte wegen Zugehörigkeit zur SS
verurteilt worden ist, und im Strafausspruch mit dem
ihm insoweit zugrundeliegenden Feststellungen auf-
gehoben. In diesem Umfange wird die Sache zur
neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die
Kosten des Rechtsmittels, an das Spruchgericht in
Bielefeld zurückverwiesen.
Im übrigen wird die Revision des Angeklagten ver-
worfen.

G r ü n d e

Der Angeklagte, ursprünglich Angehöriger der Landes-
polizei, meldete sich bei der Ueberführung seiner Landes-
polizeigruppe in die Wehrmacht zur Kriminalpolizei und wur-
de daraufhin 1934 zur Staatspolizei einberufen. Ihr gehörte
er als Kriminalsekretär bis Kriegsende an. Von März 1939 bis

September 1941 arbeitete er in der Abteilung IV B 3 (Abwehr) im RSHA, von da an war er beim Polizei-Attache in Barcelona tätig, wo er das Meldewesen, Reise genehmigungen und Passangelegenheiten bearbeitete. Im Jahre 1940 wurde ihm der Dienstgrad eines SS-Sturmscharführers beigelagt, nachdem er zu diesem Zwecke bei einer SD-Dienststelle im RSHA seine Personalien angegeben hatte. Er ist durch das angefochtene Urteil wegen Zugehörigkeit zur Gestapo und zur SS zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Die Strafe gilt durch die Internierungshaft für verbüßt. Die Revision des Angeklagten erhebt die Verfahrens- und Sachbeschwerde. Das Rechtsmittel ist nur zum Teil begründet.

1.) Als verfahrensrechtlichen Vorstoß rügt die Revision nur, dass die Spruchkammer ihre Aufklärungspflicht (§ 245 Abs.1 StPO) verletzt habe. Sie macht aber weder geltend, dass sich die Spruchkammer über einen erheblichen Beweisantrag des Angeklagten zu Unrecht hinweggesetzt habe, noch legt sie dar, dass die Spruchkammer eine durch die Sachlage gebotene Notwendigkeit und Möglichkeit weiterer Aufklärung pflichtwidrig ungenützt gelassen habe, führt vielmehr nur aus, dass die von der Spruchkammer aus einzelnen Beweistatsachen gezogenen Schlüsse über die Kenntnis des Angeklagten vom Unrecht der Gestapo nicht zwingend seien. Sie greift also nur in unzulässiger Weise die Beweiswürdigung im einzelnen an. Dadurch wird die Verfahrensrüge nicht in der durch § 344 Abs.2 StPO gebotenen Weise durch Einführung bestimmter Tatsachen näher ausgeführt. Die Rüge ist deshalb unzulässig.

2.) Die Zugehörigkeit des Angeklagten zur Gestapo ist von der Spruchkammer ohne erkennbaren Rechtsirrtum bejahet. Das gilt auch für die Zeit der Tätigkeit des Angeklagten in Spanien. Denn Passangelegenheiten und Reise genehmigungen gehörten, wie gerichtsbekannt ist, zum Aufgabengebiet der Gestapo. Die Revision erhebt insoweit auch keine Bedenken.

3.) Auch die Kenntnis des Angeklagten vom Unrecht der Gestapo ist zu den Tatgruppen der Judenverfolgung und der Verfolgung politischer Gegner durch Einweisung in KZ-Lager zwar knapp, aber ausreichend dargelegt. Soweit die Revision diese Feststellungen selbst bekämpft, handelt es sich, wie schon hervorgehoben, um unzulässige Angriffe gegen die das Revisionsgericht bindenden tatsächlichen Feststellungen der Spruchkammer. Zur Judenverfolgung wird dargelegt, dass die Judenfrage gerade im RSHA, dem der Angeklagte selbst angehörte, bearbeitet wurde und dass die getroffenen Massnahmen die Ausrottung der Juden zum Ziel hatten. Die Spruchkammer bejaht insoweit auch die Kenntnis des Angeklagten. Zur Verfolgung politischer Gegner legt das Urteil dar, dass die Bekämpfung und Unterdrückung politischer Gegner durch Festsetzung in KZ-Lagern ebenfalls zu den Hauptaufgaben der Gestapo gehörte, dass in den KZ-Lagern Grausamkeiten und Tötungen vorkamen, und dass der Angeklagte auch davon wusste. Die Wendungen "es konnte nicht ausbleiben" und "er muss sein Wissen noch erweitert haben" sind zwar, für sich allein betrachtet, nicht eindeutig, der Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt aber mit hinreichender Sicherheit, dass die Spruchkammer damit die Kenntnis des Angeklagten hat bejahen wollen und nicht etwa rechts-

irrig ein Kennenmüssen als ausreichend angesehen hat. Zu beiden erwähnten Tatgruppen stellt also die Spruchkammer in ausreichender Weise die Kenntnis des Angeklagten von bestimmten Tatsachen fest, die als Verbrechen gegen die Menschlichkeit i. S. des Art. 6 des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof beurteilt werden müssen. Auch das Wissen des Angeklagten von der Verwendung der Gestapo wird in genügender Weise dargetan.

4.) Dagegen vermögen die Feststellungen des Urteils die Verurteilung des Angeklagten wegen Zugehörigkeit zur SS nicht zu tragen. Die Zugehörigkeit des Angeklagten zur SS ist zwar von der Spruchkammer ohne erkennbaren Rechtsirrtum bejaht worden. Der Oberste Spruchgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung anerkannt, dass die SS-Angleichungsdienstgrade der Polizeiangehörigen grundsätzlich die Zugehörigkeit zur SS begründen (vgl. die Entscheidungen Kersten - 1 Sp Ss 43/47 -, Mühlen - 1 Sp Ss 97/47 -, Dörwaldt - 3 Sp Ss 23/47 -, Schelle - 3 Sp Ss 17/47 -, Jakob - 4 Sp Ss 258/47 -, und Stelter - 4 Sp Ss 650/48-). Die gegen diese Rechtsauffassung von der Revision geäußerten Bedenken greifen nicht durch. Der Revision ist zwar zuzugeben, dass die Verleihung von SS-Angleichungsdienstgraden an Polizeibeamte nicht die Zugehörigkeit zur Allgemeinen-SS begründete, dass vielmehr die dem RSHA angehörenden Polizeibeamten, denen ein SS-Angleichungsdienstgrad verliehen wurde, in einer besonderen SS-Formation SD geführt wurden; die Erklärung des Nürnberger Urteils, dass die SS eine verbrecherische Organisation sei, umfasst aber auch diese SS-Formation SD, weil sie sich auf die gesamte SS erstreckt und von ihr nur die Angehörigen der Reiter-SS ausnimmt. In der Rechtsprechung, dass die Verleihung eines SS-Angleichungsdienstgrades grundsätzlich die Mitgliedschaft in der SS begründet, muss deshalb festgehalten werden. Diese Auffassung ist allerdings im Beschluss des 1. Senats vom 14.5.1948 in der Strafsache gegen Töwe - 3 Sp Ss 22/48 - dahin ergänzt worden, dass, wie auch sonst bei der Begründung der Mitgliedschaft in der SS auch der SS-Angleichungsdienstgrad nur unter der Voraussetzung als echte SS-Mitgliedschaft anzusehen ist, dass der dem Dienstgrad Angewiesene darum nachgesucht hat oder sonst durch sein Verhalten seine Zustimmung mit der Verleihung ausgedrückt hat. Aus den Feststellungen des angefochtenen Urteils ergibt sich jedoch, dass diese Voraussetzung gegeben ist. Denn es legt dar, dass er bei der SD-Dienststelle im RSHA seine Personalien angegeben habe, nachdem ihm erklärt worden sei, dass er als Angehöriger des RSHA einen Rang in der SS erhalten solle und zu diesem Zweck die Angabe der Personalien erforderlich sei. Der Angeklagte hat also den Angleichungsdienstgrad nicht etwa ohne sein Zutun erhalten. Die Spruchkammer hat deshalb die Zugehörigkeit des Angeklagten zur SS mit Recht bejaht.

Die Verurteilung des Angeklagten wegen Zugehörigkeit zur SS wird durch die Feststellungen des angefochtenen Urteils trotzdem nicht getragen, weil es jede Angabe darüber vermissen lässt, von welchen verbrecherischen Handlungen der SS der Angeklagte gewusst hat. Die Spruchkammer beschränkt sich insoweit auf die Bemerkung: "Die Massnahmen der Gestapo auf dem Gebiet der Judenverfolgung und der Bekämpfung

politischer Gegner waren mit der auf denselben Gebieten von der SS entfaltenen Tätigkeit so eng verknüpft, dass der Angeklagte nach der Auffassung der Spruchkammer notwendig auch von den verbrecherischen Handlungen erfahren hat, die sich die SS in dieser Beziehung hat zu Schulden kommen lassen." Die gesetzlichen Begriffe des Verbrechens gegen die Menschlichkeit und der Verwendung der SS werden also nicht in der durch § 237 Abs. 1 StPO vorgeschriebenen Weise in bestimmte Handlungen und Tatsachen aufgelöst. Das hätte um so mehr geschehen müssen, als der Angeklagte bis 1940 nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils keine Beziehungen zur SS gehabt hat, diese Beziehungen auch in der Folgezeit in jedem Falle nur sehr locker waren und er selbst schon 1941 nach Barcelona ging.

5.) Das angefochtene Urteil spricht sich nicht darüber aus, in welchem Verhältnis die Zugehörigkeit des Angeklagten zur Gestapo zu der von ihr bejahten Mitgliedschaft in der SS steht. Die Verhängung einer Strafe spricht dafür, dass die Spruchkammer Tateinheit (§ 73 StGB) für vorliegend erachtet hat. Gegen diese von der Spruchkammer nicht näher begründete Rechtsansicht bestehen durchgreifende rechtliche Bedenken. Die Annahme der Tateinheit wird jedenfalls durch die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht ausreichend gestützt. Denn der Angeklagte hat die Mitgliedschaft in beiden Organisationen zu ganz verschiedenen Zeiten begründet. Auch sonst fehlt es an jedem Inhalt im Urteil, dass die Begründung oder Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft in beiden Organisationen auf einem einheitlichen Entschluss beruht und aus diesem Grunde das Verhalten des Angeklagten in natürlichem wie rechtlichem Sinne als einheitliche Handlung angesehen werden muss (vgl. die Entscheidungen gegen Quetting - 2 Sp Ss 3/47 -, Hennig - 3 Sp Ss 152/47 - und Stelter - 4 Sp Ss 650/48). Der von der Spruchkammer bisher festgestellte Sachverhalt ist vielmehr so zu beurteilen, dass die Mitgliedschaft in der SS und die Zugehörigkeit zur Gestapo im Verhältnis der Tateinheit steht. Es wäre also erforderlich gewesen, Einzelstrafen zu verhängen und eine Gesamtstrafe zu bilden (§ 74 StGB).

Es ergibt sich mithin, dass nur die Verurteilung des Angeklagten wegen Zugehörigkeit zur Gestapo im Schuldspruch rechtlich bedenkenfrei ist. Insoweit war deshalb die Revision des Angeklagten zu verwerfen. Die unzulänglichen Feststellungen zur Kenntnis des Angeklagten vom Unrecht der SS und die nicht ausreichend begründete Annahme der Tateinheit zwischen Mitgliedschaft in der SS und Zugehörigkeit zur Gestapo nötigen jedoch dazu, das Urteil im gesamten Strafausspruch und insoweit aufzuheben, als der Angeklagte wegen Mitgliedschaft in der SS verurteilt worden ist. Denn es muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass die Spruchkammer bei der erneuten Verhandlung eine strafbare Mitgliedschaft des Angeklagten in der SS verneint und eine geringere Strafe für ausreichend erachtet, wenn allein eine strafbare Zugehörigkeit des Angeklagten zur Gestapo übrig bleibt. In diesem Umfang war deshalb die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

gez.: Dr. Kirchner

Dr. Geier

Scharpenseel

Mit der Urschrift gleichlautend:

Hamm

(3036)

23. 7. 1948

[Handwritten signature]

Just. von Schr.

als Dokumentbesitzer der Geschäftsstelle

V.

1) Vermutl.

Wie aus der Umschrift der Pol. Verwaltung zu Verden
hervorgeht ist der Verhaftete seit dem 19. 9. 1960
nicht Barcelona abgemeldet. Er kann hier nicht
weiter verhaftet werden.

✓ 2) Erhöht aus den beigefügten tschechoslowakischen neuen
Xerox - Abzug von M 24 - 25 A, M 40 - 41 A,

3) ts. H. 4 ts. Chs 11 27/47 kennen

4) als H.R. nicht zugegen.

22. FEB 1965

Dr

zu 2) 37 gebt.

- 2. März 1965

V.
Bsp: Vff. in 3) u. 4) einführen

1. MÄR 1965

H

Vfg.



1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der
Zentralen Stelle
der Landesjustizverwaltungen
z.Hd. von Herrn Staatsanwalt Winter

714 Ludwigsburg
Schorndorfer Straße 58

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964
- 10 AR 1310/63 (jetzt VI 415 AR 1310/63) - zur gefälligen
Kenntnisnahme und Rückgabe nach Auswertung übersandt.

Berlin 21, den
Turmstraße 91

10. OKT. 1969

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -
Im Auftrage

[Signature]
Oberstaatsanwalt

2. 2 Monate.

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

dem
Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 Berlin 21
Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den 13. 1. 70

[Signature] EstA

2. Hier austragen.

Sch